

bisherige Amt gegen die bloße Aussicht auf ein neues. Der Beamte, nunmehr z. D., bezieht nur noch Wartegeld. Die Maßregel findet statt gegenüber den sog. politischen Beamten, außerdem bei großen Reorganisationen.

Die **vorläufige Amtsenthebung** (Suspension) bildet als Entziehung der Ausübung des Amtes eine vorläufige Maßregel bei einem schwebenden Disziplinar- oder Strafverfahren, das voraussichtlich zur Dienstentlassung führen wird.

Die **Berufung in den Ruhestand** (Pensionierung) entzieht dem Beamten sein Amt dauernd und ohne weitere Aussichten. Der Beamte behält seinen letzten Amtstitel (a. D.) und bezieht Ruhegehalt, das nach dem letzten Gehalte und nach der Länge der Dienstzeit bemessen wird. Die Berufung in den Ruhestand setzt im allgemeinen Dienstunfähigkeit voraus und erfolgt entweder auf Antrag des Beamten oder auf Veranlassung seiner vorgesetzten Behörde.

Das **Beamtenverhältnis** selbst löst sich durch die Entlassung, die für fest angestellte Beamte nur auf ihren Antrag erfolgen darf. Außerdem führt die Verurteilung im Strafverfahren zu Zuchthaus, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter oder die Verurteilung im Disziplinarverfahren zur Dienstentlassung die Lösung des Dienstverhältnisses unter Verlust von Titel und Ruhegehaltsanspruch herbei.

### § 32. Die Verwaltungsorganisation.

Der mittelalterliche Staat besitzt eine Verwaltungsorganisation naturgemäß nur für die eng begrenzten Aufgaben, die ihm obliegen, das ist das militärische Gebiet und den Rechtsschutz, die eigentliche Rechtspflege und eine daran anknüpfende polizeiliche Friedensbewahrung umfassend. Diese wenigen Aufgaben konnten noch in einer einheitlichen Behördenorganisation durch Einzelbeamte erfüllt werden.

Doch auch innerhalb des eng begrenzten Gebietes ist die obrigkeitliche Gewalt des Staates sehr bald überwältigt worden durch die Macht des Besitzes. Die karolingischen Grafengewalten verbanden sich mit dem größeren weltlichen und geistlichen Grundbesitze und wurden damit die Grundlage der deutschen Landeshoheit. Die gleiche Entwicklung setzt sich nach dem Untergange der Hohen-